

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN

**1. GÜLTIGKEIT.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für professionelle Dienstleistungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle durch AFRY Austria GmbH (im Folgenden der „BERATER“) für einen Kunden (im Folgenden der „KUNDE“; der BERATER und der KUNDE gemeinsam, die „PARTEIEN“, einzeln, eine „PARTEI“) erbrachten DIENSTLEISTUNGEN (wie unter Punkt 2 definiert), soweit zwischen dem KUNDEN und dem BERATER nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

**2. BEGRIFFE.** Unter „DIENSTLEISTUNGEN“ werden professionelle Dienstleistungen in Form von Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Studien, Vorkonstruktion, Konstruktion, Projektdesign, Überwachung, technischen Serviceleistungen, Management und Beaufsichtigung sowie andere damit in Zusammenhang stehende, vom BERATER für den KUNDEN erbrachte Dienstleistungen verstanden.

Ein „VERTRAG“ zwischen den PARTEIEN für die Erbringung von Dienstleistungen gilt als abgeschlossen, wenn (a) beide PARTEIEN das Vertragsdokument unterfertigt haben, oder, in Ermangelung eines solchen unterfertigten Vertragsdokuments, (b) das schriftliche Angebot des BERATERS ohne Änderungen durch den KUNDEN schriftlich angenommen wird oder (c) der schriftliche Auftrag des KUNDEN ohne Änderungen durch den BERATER schriftlich angenommen wird, jeweils einschließlich dieser AGB, die einen integrierenden Bestandteil des VERTRAGS bilden. Jegliche Änderung des so zustande gekommenen VERTRAGS bedarf der Schriftform und der Unterfertigung durch die PARTEIEN.

**3. UMFANG DER DIENSTLEISTUNGEN.** Die PARTEIEN vereinbaren im VERTRAG und seinen Beilagen im einzelnen den genauen Umfang der DIENSTLEISTUNGEN.

**4. VERGÜTUNG DES BERATERS.** Der KUNDE vergütet den BERATER für DIENSTLEISTUNGEN gemäß den Zahlungsbedingungen des VERTRAGS. Sofern im VERTRAG nichts anderes vereinbart wurde und/oder die Honorarordnung für Architekten und/oder die jeweils anwendbaren Honorarordnungen für Ingenieure nicht zwingend anzuwenden sind, stellt der BERATER sein Honorar nach Zeitaufwand zuzüglich aller direkten Ausgaben in Rechnung. Bei Berechnung des Honorars sind dann die für die Art der ausgeführten Dienstleistungen geltenden Honorarsätze des BERATERS anzuwenden. Das Honorar des BERATERS ist monatlich innerhalb von 21 Kalendertagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung durch den BERATER netto in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu bezahlen. Als Verzugszinsen auf Beträge werden zehn (10) Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Basiszinssatz vereinbart.

Bestreitet der KUNDE eine Position auf der vom BERATER gelegten Rechnung, hat er dies dem BERATER gegenüber unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen und den nicht bestrittenen Teil der Rechnung unverzüglich zu bezahlen.

## 5. STEUERN

Alle Preise des BERATERS verstehen sich netto ohne Steuern, wie Umsatzsteuer, Verkaufssteuern, Verbrauchssteuern, Abzugssteuern, Quellensteuern, öffentlich-rechtliche Abgaben, Zölle und/oder Gebühren welcher Bezeichnung auch immer, sowie ohne Bankgebühren. All dies wird dem BERATER vom KUNDEN jeweils unverzüglich nach Anfall zusätzlich erstattet.

Ist der KUNDE gesetzlich verpflichtet, Steuern und/oder Gebühren und/oder Abgaben auf Zahlungen an den BERATER

einzubehalten, wird der KUNDE dem BERATER, unverzüglich nach Anfall, spätestens 60 Tage nach Einbehalt, eine Bescheinigung über die bezahlten und einbehaltenen Steuern und/oder Gebühren und/oder Abgaben in Original übergeben, welche es dem BERATER ohne weiteres ermöglicht, die einbehaltenen Steuern und/oder Gebühren und/oder Abgaben bei den Steuerbehörden geltend zu machen.

Sollte der BERATER wegen Verzugs des KUNDEN bzw. wegen Nichtvorlage oder wegen Mängeln der Bescheinigung keine Erstattung erlangen können, dann wird der KUNDE dem BERATER die zuvor einbehaltenen Steuern auf schriftliche Aufforderung hin erstatten.

Die PARTEIEN werden sich unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben bei abzugs- und/oder quellensteuerrelevanten Vorgängen nach Kräften gegenseitig unterstützen. Hierzu zählen insbesondere die Zusammenarbeit und Kommunikation auch mit Steuer- und/oder Abgabenbehörden, insbesondere im Falle von zu Unrecht erhobenen Quellensteuern, und die Vorlage von Steuererklärungen oder die Weitergabe von anderen Informationen an Steuerbehörden.

**6. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN.** Der KUNDE stellt dem BERATER rechtzeitig alle zur vertragsgemäßen Erfüllung der DIENSTLEISTUNGEN benötigten Daten, Informationen, Überprüfungen und Genehmigungen zur Verfügung.

**7. LIEFERFRIST.** Der BERATER erbringt die DIENSTLEISTUNGEN innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums, es sei denn, die Erfüllung verzögert sich aus nicht vom BERATER zu vertretenden Gründen.

**8. PROFESSIONELLER STANDARD/NACHBESSERUNG.** Der BERATER führt die DIENSTLEISTUNGEN mit den Kenntnissen und der Sorgfalt aus, die für Ingenieure, die unter ähnlichen Bedingungen in Österreich tätig sind, angemessen sind.

Zeigt sich innerhalb eines (1) Jahres nach Fertigstellung oder Beendigung der DIENSTLEISTUNGEN, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, dass der BERATER diesen allgemeinen Sorgfaltsmaßstab nicht eingehalten hat, und hat der KUNDE dem BERATER dies unverzüglich schriftlich mitgeteilt, so hat der BERATER zur Einhaltung dieses allgemeinen Sorgfaltsmaßstabes die nötigen Nacharbeiten im Rahmen der ursprünglich vereinbarten DIENSTLEISTUNGEN auszuführen. Der BERATER ist nur zur Erbringung dieser konkreter Nacharbeiten verpflichtet; alle weiteren Ansprüche des KUNDEN gegenüber dem BERATER werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der BERATER gewährt keine (ausdrücklichen oder konkludenten) Gewährleistungen oder Garantien und übernimmt keinerlei Haftung für seine Kostenschätzungen oder für die Änderungen, den Betrieb, die Verfügbarkeit oder die Leistung der Einrichtungen oder Anlagen des KUNDEN oder anderer Endbenutzer.

**9. BAUAUFSICHT.** Bauaufsicht und Überwachung durch den BERATER begründen keinerlei Gewährleistungs- oder Garantiesprüche des KUNDEN gegenüber dem BERATER. Vom KUNDEN verpflichtete Bauunternehmer sind für die Qualität ihrer eigenen Arbeit und der Arbeit durch von ihnen beschäftigtem Personal und durch von ihnen beauftragte Subunternehmer und das Einhalten der Pläne und Spezifikationen allein verantwortlich; der BERATER übernimmt daher keine Haftung für Schäden, entgangenen Gewinn oder Verzögerungen bei

Arbeiten der Bauunternehmer, ihres Personals und ihrer Subunternehmer. Zwischen Bauunternehmern und BERATERN besteht keine Vertragsbeziehung; der BERATER ist daher nicht verpflichtet, eine Abnahme der Arbeit der Bauunternehmer, ihres Personals oder ihrer Subunternehmer durchzuführen und ist auch nicht verpflichtet, die Arbeit der Bauunternehmer, ihres Personals oder ihrer Subunternehmer zu überprüfen oder eine Mängelrüge zu erheben. Der KUNDE ist für die Überwachung und das Management der Subunternehmer und des Personals des Bauunternehmers, einschließlich der von diesem zur Ausführung der Arbeit verwendeten Mittel, Methoden, Techniken, Ablaufpläne und Sicherheitsmaßnahmen, allein verantwortlich.

**10. MANGELHAFTIGKEIT VON DIENSTLEISTUNGEN.** Behauptete Mängel von DIENSTLEISTUNGEN teilt der KUNDE dem BERATER unverzüglich mit, damit dieser sofortige Maßnahmen zur Mängelbeseitigung treffen kann.

**11. VERZÖGERUNGEN DER DIENSTLEISTUNGEN.** Haben die PARTEIEN im VERTRAG bestimmte Termine für die Erbringung der (teilweisen oder vollständigen) DIENSTLEISTUNG vereinbart, und ist der BERATER hinsichtlich der Erbringung aus von ihm allein zu vertretenden Gründen in Verzug geraten, so hat der KUNDE ein Recht auf pauschalierten Schadenersatz. Für jede volle Woche der Verzögerung beträgt der pauschalierte Schadenersatz 0,5% der Vergütung für die/den verzögerten Teil der zu erbringenden DIENSTLEISTUNG. Die Gesamtsumme des pauschalierten Schadenersatzes ist jedoch auf 5% der Gesamtvergütung für die vertraglich vereinbarten DIENSTLEISTUNGEN beschränkt. Der KUNDE ist im Fall von Verzögerungen bei der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN auf diesen pauschalierten Schadenersatz beschränkt; darüber hinausgehende Ansprüche jeder Art sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der KUNDE ist auch nicht berechtigt, den VERTRAG in diesem Fall zu wandeln, vom VERTRAG zurückzutreten oder den VERTRAG aufzulösen

**12. ÄNDERUNGEN.** Zeitpläne, Fertigstellungsfristen, Preise und/oder maximale Kosten werden in folgenden Fällen entsprechend angepasst: (1) Ergänzung, Änderung oder Streichung von zu erbringenden DIENSTLEISTUNGEN, (2) Aufdeckung verborgener oder anderer Umstände/Bedingungen in Abweichung von (a) den im VERTRAG angeführten oder aufgrund des VERTRAGS angenommener Umstände/Bedingungen, (b) den üblicherweise vertraglich vereinbarten oder für eine solche Arbeit üblicherweise angenommenen Umständen/Bedingungen; (3) Änderungen des Rechts oder dessen Interpretation, sofern dadurch die DIENSTLEISTUNGEN nur unter höheren Kosten erbracht werden können oder mehr Zeit für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN erforderlich wäre; (4) Verzögerung, Änderung oder Störung bei der Erbringung der DIENSTLEISTUNG durch den KUNDEN oder einer dritten Person; (5) Änderung oder Verzögerung bei der Versorgung mit vom BERATER benötigten Designvorgaben, Entscheidungen oder anderen Informationen; oder (6) Erhöhung der Kosten des BERATERS oder Verlängerung der zur Erbringung der DIENSTLEISTUNG benötigten Zeit aufgrund höherer Gewalt gemäss Punkt 26 oder aufgrund eines anderen, außerhalb der dem BERATER zumutbaren Kontrolle liegenden Ereignisses.

Verlangt der KUNDE vom BERATER Änderungen in Hinblick auf die vereinbarte DIENSTLEISTUNG oder die Verwendung vom BERATER bereits schriftlich abgelehnter Methoden, Materialien und/oder Konstruktionen, so übernimmt der BERATER keinerlei Haftung für daraus resultierende Schäden, Verluste oder Verzögerungen.

**13. FERTIGSTELLUNG.** Erachtet der BERATER die zu erbringende DIENSTLEISTUNG als abgeschlossen, so teilt er dies dem KUNDEN schriftlich mit. Der KUNDE informiert den BERATER innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der

Mitteilung des BERATERS über mögliche Mängel der erbrachten DIENSTLEISTUNG, für die er den BERATER auf der Grundlage des VERTRAGS verantwortlich macht.

Sobald diese Mängel behoben sind oder die Beanstandungsfrist von zehn Tagen verstrichen ist, ohne dass der KUNDE den BERATER über Mängel informiert hätte, hat der KUNDE die Fertigstellung und Annahme der DIENSTLEISTUNG schriftlich zu bestätigen; andernfalls wird eine solche Bestätigung konkludent angenommen.

**14. UNABHÄNGIGER BERATER.** Der BERATER ist unabhängiger Berater des KUNDEN. Er steht weder in einem Stellvertretungs- oder Dienstverhältnis noch einer anderen Art von Abhängigkeitsverhältnis zum KUNDEN. Der BERATER erbringt die DIENSTLEISTUNGEN daher in eigenem Ermessen und unter eigener Kontrolle unter Verwendung eigener Mittel und Methoden.

#### **15. BERATERTEAM**

Dem BERATER steht es frei, welche Mitarbeiter des eigenen Unternehmens und/oder verbundener Unternehmen (d.h. von Unternehmen der internationalen AFRY-Gruppe, siehe: [www.afry.com](http://www.afry.com)) er zur Vertragserfüllung einsetzt (das „BERATERTEAM“). Der BERATER ist jederzeit und frei berechtigt, jede seiner diesbezüglichen Entscheidungen zu ändern.

Der BERATER ist zu derartigen Änderungen auch dann jederzeit und frei berechtigt, wenn er zuvor in welcher Art und Weise auch immer (sei es im Angebot, im Vertrag oder sonst wie/sonst wo) dem KUNDEN einzelne Mitglieder des BERATERTEAMS bzw. das BERATERTEAM bekanntgegeben oder diese(s) in sonstiger Weise dem KUNDEN gegenüber benannt hat. Der BERATER wird den KUNDEN aber in diesem Fall über Änderungen informieren.

#### **16. KEINE ABWERBUNG**

Die PARTEIEN verpflichten sich wechselseitig, während der Dauer der aufrechten wechselseitigen Vertragsbeziehungen und auch noch sechs (6) Monate danach weder selbst noch durch Dritte, weder direkt noch indirekt, einen bei der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter der jeweils anderen PARTEI oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens (Punkt 15.), aktiv abzuwerben und/oder diesen zu veranlassen, sein eigenes Mitarbeiter-Vertragsverhältnis zu beenden und in ein neues Arbeits- oder Beraterverhältnis mit der anderen PARTEI einzutreten. Im Falle einer arbeits- oder auftragsrechtlichen Beschäftigung eines früheren Mitarbeiters der anderen PARTEI im maßgeblichen Zeitraum trägt die beschäftigende PARTEI die Beweislast, dass keine Verletzung dieses Abwerbverbots vorliegt. Für jeden Fall des Zuwiderhandelns ist die verletzende PARTEI verpflichtet, der verletzten PARTEI eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000,00 zu zahlen wobei weitergehende Ansprüche der verletzten PARTEI unberührt bleiben.

**17. ÜBERTRAGBARKEIT UND SUBVERTRÄGE.** Die Übertragung oder Untervergabe von aus dem VERTRAG entstehenden Rechten oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen PARTEI; davon ausgenommen ist die teilweise Ausführung von DIENSTLEISTUNGEN durch mit dem BERATER verbundenen Unternehmen und Personen. Wird ein Teil der DIENSTLEISTUNGEN durch verbundene Unternehmen des BERATERS oder durch Subunternehmer des BERATERS erbracht, bleibt der BERATER dem KUNDEN gegenüber für die Erbringung der DIENSTLEISTUNG dennoch allein verantwortlich.

**18. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM.** Rechte an geistigem Eigentum wie Zeichnungen, Spezifikationen, Datenbanken oder anderem vom BERATER vertragsgemäß an den KUNDEN geliefertem Material verbleiben beim BERATER. Der KUNDE verpflichtet sich, die darin enthaltenen Informationen ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken zu verwenden.

Der KUNDE verpflichtet sich, diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung des BERATERS zu keinem als dem vereinbarten Zweck gegenüber Dritten zu enthüllen. Für die unautorisierte Verwendung solcher Informationen ist der BERATER nicht verantwortlich.

#### 19. DELIKTSHAFTUNG.

Im Fall, dass Ansprüche, Verbindlichkeiten und Klagen aufgrund von Körperverletzung und/oder Todesfall und/oder Verlust, Schädigung oder Zerstörung des Eigentums Dritter entstehen, verpflichtet sich jede der PARTEIEN, die andere PARTEI in dem Umfang, als die Schäden durch ihre Fahrlässigkeit oder durch Versäumnisse verursacht wurden, zu unterstützen und schadlos zu halten.

**20. HAFTUNG AUS VERTRAG.** Der BERATER haftet dem KUNDEN gegenüber für unmittelbare Schäden, die durch Fehler, Versäumnisse und berufliche Fahrlässigkeit bei der vertragsgemäßen Ausführung der DIENSTLEISTUNGEN verursacht wurden. Der BERATER übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus von ihm nicht zu vertretenden oder außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle liegenden Gründen oder Umständen.

**21. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** Ungeachtet anders lautender Bestimmungen des VERTRAGS ist die sich aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG oder den DIENSTLEISTUNGEN (einschließlich einer Vertragsverletzung) ergebende maximale Haftung des BERATERS auf (a) die Höhe des Nettogesamthonorars (exklusive direkter Ausgaben) des BERATERS für die DIENSTLEISTUNGEN begrenzt, wenn der Gesamtwert des VERTRAGS weniger als 500.000 Euro beträgt; oder auf (b) 500.000 Euro plus 10 % (zehn Prozent) des über 500.000 Euro hinausgehenden Teils des Nettogesamthonorars (exklusive direkter Ausgaben) des BERATERS, wenn der Gesamtwert des VERTRAGS 500.000 Euro oder mehr beträgt. Der BERATER übernimmt keine Haftung für Einzelschäden unter 5.000 Euro.

Hat der KUNDE gegenüber dem BERATER einen Anspruch, den er auch gegenüber einen Dritten geltend machen kann, ist der Anspruch gegenüber dem BERATER ausgeschlossen.

Der BERATER übernimmt keine aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG (einschließlich für eine Vertragsverletzung) oder den DIENSTLEISTUNGEN hervorgehende Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, insbesondere nicht für Schäden aufgrund von oder in Zusammenhang mit Nutzungsbeschränkungen oder dem Verlust von Eigentum, entgangenen Gewinn oder andere Einkunftsverluste, Zinsen, Produktschäden, gestiegene Ausgaben oder Betriebsunterbrechung, egal wodurch diese verursacht werden. Darüber hinaus haftet der BERATER nicht für Schäden, die durch Umstände verursacht werden, die dem BERATER nicht zurechenbar sind oder außerhalb seiner angemessenen Kontrolle liegen.

**22. HAFTUNGSDAUER.** Die aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG oder den DIENSTLEISTUNGEN entstehende Haftung des BERATERS endet in jedem Fall ein (1) Jahr nach Annahme der DIENSTLEISTUNGEN oder dem Zeitpunkt, ab dem die DIENSTLEISTUNG als erbracht und angenommen betrachtet werden kann (siehe Punkt 13 (Fertigstellung) oben).

Alle Ansprüche gegenüber dem BERATER sind sofort nach Kenntnisnahme dem BERATER gegenüber mitzuteilen, in jedem Fall aber vor Ablauf der einjährigen Haftungsfrist (Verjährungsfrist).

**23. VERSICHERUNGEN/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** Zur Abdeckung der Haftung aus dem VERTRAG (siehe Punkt 20) hinsichtlich der vertragsgemäß ausgeführten DIENSTLEISTUNGEN schließt der BERATER eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

Die Haftung des BERATERS für Verletzung seiner beruflichen Sorgfaltspflichten ist auf die in Punkt 21 oben angeführte maximale Haftungssumme, jedenfalls aber auf die in der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckten Summen beschränkt.

Zur Abdeckung der deliktischen Haftung (Punkt 19 oben) schließt der BERATER eine allgemeine Haftpflichtversicherung gegen Körperverletzung und Sachschäden an fremdem Eigentum mit einer jährlichen Gesamtdeckungssumme von mindestens 500.000 Euro ab.

**24. Ansprüche.** Den PARTEIEN werden ausschließlich die in den AGB und im VERTRAG oder nach zwingendem Recht zustehenden Rechte und Ansprüche eingeräumt und sie haben ausschließlich die in den AGB und im VERTRAG oder nach zwingendem Recht ihnen auferlegten Pflichten und Verantwortungen und übernehmen ausschließlich die in den AGB und im VERTRAG ihnen auferlegten Garantien, Gewährleistungen und Haftungen. Die PARTEIEN übernehmen keine weiteren Garantien, Gewährleistungen und Haftungen sowie Verantwortungen oder Pflichten und haben auch keine weiteren Rechte und Ansprüche; auch werden das Recht auf Wandlung des VERTRAGS und das Recht auf Geltendmachung eines Irrtums oder der laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ausdrücklich ausgeschlossen.

**25. KÜNDIGUNG.** Der KUNDE kann den VERTRAG nach freiem Belieben durch schriftliche Kündigung an den BERATER mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen kündigen. Der BERATER kann den VERTRAG kündigen, wenn Zahlungen dreißig (30) Kalendertage oder mehr im Rückstand sind oder der KUNDE oder andere Projektteilnehmer ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind und damit die ordentliche Erfüllung der Dienstleistungen durch den BERATER verhindern, soweit dieser Zustand nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung an den KUNDEN behoben wird, oder der KUNDE eine Abweichung von geltenden Gesetzen und Vorschriften oder dem in Punkt 8 beschriebenen beruflichen Standard oder dem Arbeitsethos des BERATER gefordert hat.

Außerdem kann jede der PARTEIEN den Vertrag gegenüber der jeweils anderen PARTEI schriftlich kündigen, wenn letztere insolvent wird Gesamtschuldner in einem Konkurs – oder Ausgleichsverfahren wird, von einer Gesamtabtretung zugunsten der Gläubiger betroffen ist oder einen schwerwiegenden Vertragsbruch begeht und diesen nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der anderen PARTEI korrigiert bzw. keine angemessenen Schritte zur Korrektur desselben unternimmt. Bei Kündigung des Vertrags zahlt der KUNDE dem BERATER die bis zum Inkrafttreten der Kündigung entstandenen Kosten und verdienten Honorare; eine weitere Verbindlichkeit der PARTEIEN gegenüber der jeweils anderen PARTEI besteht nicht.

**26. HÖHERE GEWALT.** Weder die Verzögerung noch die Nichterfüllung der Leistung durch eine der PARTEIEN, ausgenommen Zahlung von Geldern, stellt eine Verletzung der vertraglichen Pflichten dar, soweit die Verzögerung oder Nichterfüllung von einem außerhalb der zumutbaren Kontrolle der entsprechenden PARTEI liegenden Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde, das auch durch angemessene Sorgfalt der entsprechenden PARTEI nicht hätte verhindert werden können.

**27 VERTRAULICHKEIT.** Während der Vertragsdauer und zwei (2) Jahre darüber hinaus ist dem BERATER die mündliche oder schriftliche Enthüllung von Informationen bezüglich des Betriebes, der Industrieanlagen oder des Projekts des KUNDEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung desselben an Dritte untersagt.

Ungeachtet dessen sind der BERATER und die Konzernunternehmen des BERATERS im Sinne von § 15 AktG berechtigt, die DIENSTLEISTUNGEN und/oder das Projekt mit Projektbezeichnung und allgemein bezüglich Zweck, Art und Umfang zu beschreiben und den Namen des KUNDEN in Leis-

tungsnachweisen oder Werbe- und Referenzmaterial zu nennen. Die veröffentlichten Daten dürfen keine Einzelheiten über eigentumsrechtlich geschützte Informationen des Projektes oder Branchengeheimnisse, sondern nur bereits veröffentlichte oder anderweitig bereits öffentliche Informationen enthalten.

**28. GÜLTIGKEIT.** Erweist sich eine der Bestimmungen als unwirksam oder undurchsetzbar, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und des VERTRAGES nicht. Die PARTEIEN verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß für die Schließung etwaiger Lücken in den AGB und/oder im VERTRAG.

**29. GELTENDES RECHT.** Die AGB und der VERTRAG unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts und des österreichischen Internationalen Privatrechts; Vertragsbestimmungen, die sich auf andere Rechtsordnungen beziehen, sind hiervon ausgenommen.

**30. GERICHTSSTAND.** Für alle Streitigkeiten aus diesen AGB und/oder aus diesem VERTRAG (einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor – und Nachwirkungen) wird die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien exklusiv vereinbart.

**31. MITTEILUNGEN.** Alle den VERTRAG betreffenden Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wobei ein Schreiben per Telefax (mit Faxbestätigung) oder eingeschriebenem Brief oder Eilbote an die offizielle Adresse der betreffenden PARTEI ausreicht.

**32. ABWEICHENDE BEDINGUNGEN.** Sofern der BERATER nicht ausdrücklich im VERTRAG bestimmten Bestimmungen der allgemeine Geschäftsbedingungen von KUNDEN zustimmt, akzeptiert der BERATER die allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN nicht.

**33. ANWENDUNGSBEREICH.** Diese AGB finden nicht Anwendung auf Verträge zwischen BERATER und Kunden, die Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind.